samariter
Kreuzlingen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Sanitätsdienste

Stand Januar 2022

Grundlage

- Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten der Veranstalter, des Samariterverein Kreuzlingen (nachfolgenden SVK genannt) und der Samariter bei der Betreuung von Samariterposten bei Anlässen aller Art. Grundlage bilden die vom Schweizerischen Samariterbund (SSB) erlassenen Reglemente und Weisungen.

Organisation eines Sanitätsdienstes

- Für die vom SVK zur Betreuung übernommenen Samariterposten werden das Personal und das benötigte Material zur Verfügung gestellt.
- Der durch den Vorstand des SVK bestimmte Verantwortliche vertritt den Verein in den Belangen des Sanitätsdienstes.
- Während ihrer Dienstzeit sind die Samariter dem Postenleiter unterstellt. Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines dem Schweizerischen Samariterbund (SSB) angeschlossenen Samaritervereins und werden durch diesen für ihre Aufgaben zur Betreuung von Sanitätsdiensten ausgebildet und geschult.
  Postensamariter unterstehen gegenüber Dritten der Schweigepflicht.
  Während der Dienstzeit gilt für die Samariter ein Rauch – und Alkoholverbot.
- Grundsätzlich werden alle Samariterposten mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Vor jeder Übernahme eines Sanitätsdienstes erfolgt eine ‚Risikobeurteilung' anhand der entsprechenden Checkliste des SSB. Über die Zahl der einzusetzenden Samariter entscheidet der Sanitätsdienstverantwortliche.
  Wenn der Veranstalter die risikogerechte Organisation eines Sanitätsdienstes nach eigenen Vorstellungen minimieren will, so kann die Übernahme eines Sanitätsdienstes durch den SVK abgelehnt werden.

Hilfeleistungen

- Auf dem Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe. Bagatellverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt. Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen. Der Postenleiter entscheidet, ob ein Patient in einem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten, geeigneten Fahrzeug oder durch den Rettungsdienst zu transportieren ist. Die Kosten für Ambulanztransporte sowie allfällige externe Behandlungen (Ärzte, Spitäler usw.) sind vom Patienten oder dessen Versicherung zu übernehmen.
- Auf Sanitätsposten dürfen nur Medikamente abgegeben werden, die von einem Arzt schriftlich bewilligt worden sind.
- Die Betreuung der Verletzten ist für diese auf dem Sanitätsposten unentgeltlich.

Pflichten des Veranstalters

- Anlässe, bei denen ein Sanitätsposten zu betreuen ist, müssen mindestens 3 Wochen im Voraus beim Sanitätsdienst-verantwortlichen des SVK angemeldet werden. Für die Anmeldung sind die vorgedruckten Formulare zu verwenden.
- Der Veranstalter bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Postenleiter während der Veranstaltung bei Unklarheiten, Beanstandungen oder Wünschen wenden kann.
- Für die Errichtung eines der Grösse der Veranstaltung entsprechenden Sanitätspostens ist vom Veranstalter ein geräumtes, leicht zugängliches Lokal zur Verfügung zu stellen. Falls das Lokal den Anforderungen eines hygienischen und zweckmässigen Sanitätspostens nicht entspricht, kann der SVK jederzeit von seiner Aufgabe zurücktreten. Sollte durch den Veranstalter keine Lokalität zur Verfügung gestellt werden können, kann der SVK gegen Verrechnung ein Zelt für die Veranstaltung zur Verfügung stellen. Strom, Licht, Wasser müssen vorhanden sein (Fenster erwünscht). Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass 1 Parkplatz für die Dienst leistenden Samariter in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes vorhanden ist.

www.samariter-kreuzlingen.ch
sanitaetsdienst@samariter-kreuzlingen.ch

- Für die Organisation, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb eines Sanitätspostens und den Einsatz der Samariter wird vom Veranstalter eine Entschädigung gemäss den im Anhang (Seite 2) aufgeführten Ansätzen verlangt. Diese Ansätze werden durch den Vorstand des SVK festgelegt.
  Der Veranstalter trägt die Kosten der professionellen sanitätsdienstlichen Mittel wie Platzarzt, Rettungswagen (inkl. Besatzung) usw. Materialkosten werden dem Veranstalter verrechnet.
- Die Postensamariter führen keine Patiententransporte durch. Patiententransporte erfolgen grundsätzlich durch den Rettungsdienst, in leichten Fällen durch Angehörige des Patienten oder durch den Veranstalter.
- Die Zu- und Wegfahrt für Rettungskräfte (Rettungsachse) muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die Dienst leistenden Samariter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Veranstalters verpflegt.

Weiteres

- Sanitätsposten werden nur mit Zustimmung des Veranstalters vorzeitig aufgehoben.
- Die Dienst leistenden Samariter sind beim SSB im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schaden und allfälligen Haftpflichtansprüchen versichert.
- Sämtliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die von diesen AGB's abweichen, sind schriftlich festzuhalten.
- Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

Konditionen für Sanitätsdienste

(Anhang zu den AGB**)**

Anmeldung	*Der SV Kreuzlingen behält sich vor, für kurzfristige Anmeldungen (< 2 Wochen vor der Veranstaltung) eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 zu erheben.*		
Grundtaxe	CHF 25.00		pro Anlass und Posten
Transport / Einrichten	CHF 30.00		pro Posten
Zelt (falls keine Lokalitäten verfügbar sind)	CHF 60.00		Auf- und Abbau/Zelt
	CHF 60.00		pro Stand-Tag/Zelt
Sanitätsmaterial	nach Aufwand		
	Vereine	Firmen	
Sanitätsdienst Tag 08.00 – 20.00	CHF 20.00	CHF 30.00	pro Std./Samariter
Nacht 20.00 – 08.00	CHF 30.00	CHF 40.00	pro Std./Samariter
Annullation	*Wird der Auftrag seitens des Veranstalters annulliert oder die Präsenzzeiten verkürzt, hat der SVK Anspruch auf eine Entschädigung:* *bis 14 Tage vor dem Anlass: 20 % der vereinbarten Stunden,* *13-6 Tage vor dem Anlass: 30 % der vereinbarten Stunden,* *Weniger als 5 Tage vor dem Anlass: 50 % der vereinbarten Stunden.* *Basis für die Berechnung sind die beauftragten Einsatzstunden.*		
Verpflegung	*Die Dienst leistenden Samariter sind während der Dauer ihres Einsatzes durch den Veranstalter zu Verpflegen*		
	Einsatz < 4 Stunden	1 Zwischenverpflegung (CHF 10.00)	
	Einsatz > 4 Stunden	1 Hauptmahlzeit (CHF 20.00)	
	Falls keine Möglichkeit zur Verpflegung gegeben ist, werden diese Ansätze in Rechnung gestellt.		
Patiententransporte	*Patiententransporte erfolgen grundsätzlich durch den Rettungsdienst, in leichten Fällen durch Angehörige des Patienten oder durch den Veranstalter.* *Die Kosten für Ambulanztransporte sowie allfällige externe Behandlungen (Ärzte, Spitäler usw.) sind vom Patienten oder dessen Versicherung zu übernehmen.*		

www.samariter-kreuzlingen.ch
sanitaetsdienst@samariter-kreuzlingen.ch